

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 11. Oktober 1994 257. Stück

- 814. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A
815. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
816. Verordnung: Höhe der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 a des Finanzausgleichsgesetzes 1993
817. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Pädagogischen Akademie
818. Kundmachung: Kundmachung gemäß § 16 Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes
819. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

814. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, BGBl. Nr. 468/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 627/1989, wird wie folgt geändert:

§ 22 lautet:

„§ 22. Für Verwendungen im Bundesministerium für Justiz ist die Richteramtprüfung erforderlich. Sie kann ersetzt werden

1. durch die Grundausbildung nach dieser Verordnung oder
2. durch die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A in den Justizanstalten und in der Bewährungshilfe.“

Vranitzky Busek Dohnal Weiss
 Schüssel Hesoun Krammer Löschnak
 Michalek Fasslabend Fischler Klima

815. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertags-

ruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 468/1993 wie folgt geändert:

Dem Abschnitt XVI wird folgende Z 21 angefügt:

- „21. Verwertungsgesellschaften im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes, BGBl. Nr. 112/1936
 Tätigkeiten zur Erfassung von Daten über Aufführungen und Sendungen sowie Kontrolltätigkeiten im Außendienst zu diesem Zweck.“

Hesoun

816. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Höhe der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 a des Finanzausgleichsgesetzes 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 a des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 959/1993 wird verordnet:

Die Höhe der Bedarfszuweisungen für die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 a des Finanzausgleichsgesetzes 1993 beträgt in

Burgenland	15 903 500,—S
Kärnten	22 083 800,— S
Niederösterreich	76 467 700,— S
Oberösterreich	70 631 900,— S
Salzburg	67 473 500,— S
Steiermark	34 925 900,— S
Tirol	74 541 200,— S
Vorarlberg	62 972 500,— S
Wien	0,— S

Lacina

817. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Pädagogischen Akademie geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 642/1994, insbesondere dessen §§ 6 und 120, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird — hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der Pädagogischen Akademie, BGBl. Nr. 17/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel III § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 817/1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan der Pädagogischen Akademie) Teil I (Allgemeines Bildungsziel und didaktische Grundsätze) lautet der den Studienplan betreffende letzte Abschnitt:

„Studienplan:

Der vom Ständigen Ausschuss zu beschließende Studienplan (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnet in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Studien- und Arbeitsformen sowie der Studienorganisation.

Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation der Lehramtsausbildung oder der Akademie am betreffenden Standort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung von schulautonomen Freiräumen soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern bedarf eines an den Bedürfnissen der Studierenden sowie des Umfeldes der Akademie orientierten Konzeptes.

Abweichungen von den Stundentafeln können durch den Studienplan unter Beachtung der folgenden Einschränkungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religionspädagogik“ ist von der autonomen Gestaltung durch den Studienplan ausgenommen,

2. von den Gesamtstundenzahlen in den einzelnen Pflichtgegenständen kann in einem Ausmaß von höchstens 15% der Gesamtstundenzahl aller Pflichtgegenstände des jeweiligen Studienganges abgewichen werden,
3. die in den Stundentafeln vorgesehenen Gesamtstundenzahlen pro Studiengang dürfen nicht überschritten werden und
4. die Gesamtstundenzahl einzelner Pflichtgegenstände eines Studienganges darf zwei Wochenstunden nicht unterschreiten.

Im Rahmen der obgenannten Freiräume können durch den Studienplan auch zusätzliche Pflichtgegenstände im Ausmaß von bis zu zwei Wochenstunden pro Semester vorgesehen werden. Weiters können im Rahmen der lehrplanmäßig festgelegten Lehrstoffe Schwerpunkte gesetzt werden.

Sofern dadurch das Bildungsziel der Pädagogischen Akademie am Standort besser erreicht werden kann und Lehrer mit den entsprechenden Verwendungserfordernissen zur Verfügung stehen, können durch den Studienplan einzelne Pflichtgegenstände als zusammengefaßte Pflichtgegenstände bzw. können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden.

Ferner können durch den Studienplan zusätzliche Freigegegenstände sowie ein geändertes Stundenausmaß in den im Lehrplan vorgesehenen Freigegegenständen festgelegt werden.

Soweit im Rahmen des Studienplanes in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden, für die dieser Lehrplan keinen Lehrstoff enthält, hat der Studienplan auch die diesbezüglichen Bestimmungen zu enthalten. Sofern durch den Studienplan ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, als für den Fall des Nichtbestehens eines Studienplanes in diesem Lehrplan vorgeschrieben wird, können durch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze und Lehrstoffumschreibungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Auf die Bildungsaufgabe des jeweiligen Studienganges der Pädagogischen Akademie ist Bedacht zu nehmen.
2. Bei der Erweiterung des Studienangebotes im Rahmen bestehender Unterrichtsgegenstände hat es sich um eine vertiefende, besondere Interessen und Begabungen der Studierenden sowie Bereiche des späteren Berufsfeldes berücksichtigende Erweiterung zu handeln.
3. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit interdisziplinärem Charakter (Unterrichtsgegenstände, die Lernfelder mit fachübergreifendem Charakter umfassen, die im Rahmen der sonst angebotenen Unter-

richtsgegenstände nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht systematisch angeboten werden können) ist wegen des gegebenen Zusammenhanges mit bestehenden Unterrichtsgegenständen auf die Vermeidung von Stoffwiederholungen zu achten und sind Entlastungsmöglichkeiten durch eine fächerübergreifende Abstimmung des Lehrstoffangebotes zu nützen.

4. Bei der Schaffung von Unterrichtsgegenständen mit eigenständigem Charakter sind Zusammenhänge zum Bildungsziel der Pädagogischen Akademie herzustellen.

Die Studienpläne haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und Möglichkeiten der räumlichen und ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten der Akademie zu beachten.“

Scholten

818. Kundmachung des Bundesministers für Justiz gemäß § 16 Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes

Gemäß § 16 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Mietrecht, BGBl. Nr. 520/1981 (MRG), zuletzt geändert durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 800/1993, wird auf Grund der Verlautbarung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 19. September 1994 kundgemacht, daß sich die in § 16 Abs. 5, § 15 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 und 1 a MRG genannten Beträge wie folgt erhöht haben:

1. **§ 16 Abs. 5 MRG:**
In § 16 Abs. 5 MRG
a) von 7,40 S auf 8,20 S und
b) von 14,80 S auf 16,40 S.
2. **§ 15 a Abs. 3 MRG:**
a) In Z 1 von 29,60 S auf 32,80 S,
b) in Z 2 von 22,20 S auf 24,60 S,
c) in Z 3 von 14,80 S auf 16,40 S und
d) in Z 4 von 7,40 S auf 8,20 S.
3. **§ 45 Abs. 1 MRG:**
In § 45 Abs. 1 MRG
a) von 19,70 S auf 21,80 S,
b) von 14,80 S auf 16,40 S,
c) von 9,90 S auf 11,— S und
d) von 7,40 S auf 8,20 S.
4. **§ 45 Abs. 1 a MRG:**
In § 45 Abs. 1 a MRG von 29,60 S auf 32,80 S.

Diese Erhöhung wird am 1. November 1994 mietrechtlich wirksam (§ 16 Abs. 6 dritter Satz MRG).

Berechtigt eine Wertsicherungsvereinbarung den Vermieter zu einer Erhöhung des Hauptmietzinses (§ 16 Abs. 9 MRG) oder verlangt der Vermieter auf Grund der Indexveränderung einen höheren

Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag als bisher (§ 45 Abs. 1 und 1 a MRG), so hat der Hauptmieter dem Vermieter den erhöhten Hauptmietzins (den erhöhten Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag) von dem auf das Wirksamwerden der Indexveränderung folgenden Zinstermin an (das ist bei gesetzlicher Mietzinsfälligkeit nach § 15 Abs. 3 MRG frühestens der 1. Dezember 1994) zu entrichten, wenn der Vermieter dem Hauptmieter in einem nach dem 1. November 1994 ergehenden Schreiben, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Termin, sein darauf gerichtetes Erhöhungsbegehren bekanntgibt.

Michalek

819. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 276/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 4 lautet es in Art. 16 Abs. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz, statt „europäischen Integration“ richtig „europäischen Integration“

2. Die Kraftfahrlineiengesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 128/1993, wird wie folgt berichtigt:

In Z 29 lautet es in § 19 Abs. 4 statt „BGBl. Nr. 452/1992“ richtig „BGBl. Nr. 128/1993“

3. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Sauerstoff der Klasse 2 Ziffer 1 a und Distickstoff der Klasse 2 Ziffer 5 a in Flaschen, deren Prüffrist abgelaufen ist, BGBl. Nr. 752/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im Titel der Übersetzung lautet es statt „Distickstoff“ richtig „Distickstoffoxid“

4. Im 275. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1993, lautet es im Inhaltsverzeichnis im Titel der BGBl. Nr. 752 statt „Distickstoff“ richtig „Distickstoffoxid“

5. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage, BGBl. Nr. 780/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Abs. 2 lautet es statt „Zeilenencode“ richtig „Zeilenendencode“ und statt „Zeichendecodes“ richtig „Zeilenendecodes“

6. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr

1994, BGBl. Nr. 886/1993, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I lautet es statt „Ausmaß für das Kalenderjahr 1993“ richtig „Ausmaß für das Kalenderjahr 1994“

b) Im Art. II lautet es statt „Kalenderjahr 1993“ richtig „Kalenderjahr 1994“

7. Im 321. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1993, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 890 statt „337 L 0140“ richtig „387 L 0140“

8. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Rechtsvorschriften, die gleichzeitig mit dem „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“ in Kraft treten, BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt berichtigt:

a) In Z 46 lautet es statt „Anhang I“ richtig „Anhang I bis III“

b) In Z 65 lautet es statt „Art. I und VIII“ richtig „Art. I, VII und VIII“

9. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaus-haltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1993), BGBl. Nr. 960, wird wie folgt berichtigt:

In Z 5 lautet es in § 16 Abs. 2 Z 11 statt „§ 56 b Abs. 3 Z 1 lit. c“ richtig „§ 65 b Abs. 3 Z 1 lit. c“

10. Das Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (EWR-Rechtsanpassung), Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) und Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II lautet es in § 1 Abs. 1 Tarifnummer aus 4407 statt „5 mm“ richtig „6 mm“

11. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über den Infektionsnachweis und die Indikatorerkrankungen für AIDS, BGBl. Nr. 35/1994, wird wie folgt berichtigt:

In Anlage C ist die Überschrift „Definition der HIV-Enzephalopathie („HIV-Demenz“, „AIDS-Demenz“, „subakute Enzephalitis als Folge von HIV“)“ dem Text der linken Spalte zuzuordnen.

12. Das Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl. Nr. 212/1994, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet

a) in Z 10 das Zitat des Gebrauchsmusterge-setzes in § 102 Abs. 2 Z 2 „BGBl. Nr. 211/1994“ und

b) in Z 14 das Zitat in § 174 Abs. 3 statt „BGBl. Nr. 211/1994“ richtig „BGBl. Nr. 212/1994“

13. Im 77. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1994, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 256 statt „RV 1526“ richtig „RV 1256“

14. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-gesetz über geisteswissenschaftliche und natur-wissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, BGBl. Nr. 272/1994, wird wie folgt berich-tigt:

In Z 13 lautet es

a) in § 16 Abs. 1 statt „Doktor philosophiae“ richtig „Doctor philosophiae“ und

b) in § 16 Abs. 2 statt „Doktor rerum naturalium“ richtig „Doctor rerum naturalium“

15. Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz — ASchG) und mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits-vertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfas-sungsgesetz, das Berggesetz 1975, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-rungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geän-dert werden, BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IX Z 3 lautet es statt „§ 79 Abs. 12“ richtig „§ 79 Abs. 11“

16. Das Bundesgesetz, mit dem die Straßenver-kehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO- Novelle), BGBl. Nr. 518/1994, wird wie folgt berichtigt:

In Z 45 lautet es im Abs. 2 b statt „§ 2 a“ richtig „Abs. 2 a“

17. Das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. XIV lauten

a) in Z 3 die Zusätze in § 10 Abs. 1 Z 4 statt „... apotheker,“ richtig „... apothe-ker“, und statt „... veterinär,“ richtig „... veterinär“,

b) in Z 4 der erste Halbsatz des § 10 Abs. 3 letzter Satz „Für Militärpersonen und Berufs-offiziere des Ruhestandes bleibt § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979, BGBl. Nr. 333) unberührt,“

18. Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, wird wie folgt berichtigt:

In § 28 Abs. 3 Z 3 lautet es statt „BGBl. Nr. 818/1990“ richtig „BGBl. Nr. 818/1993“

19. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Perchlorylfluorid, BGBl. Nr. 677/1994, wird wie folgt berichtigt:

In der deutschen Übersetzung lautet es in Z 2 erster Absatz statt „Füllungsgrad“ richtig „Fas-sungsraum“

Vranitzky